

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Auflage 12,000.

Abonnementpreis viertel 1 1/2 R.,
incl. Belegblätter 1 1/4 R.,
jede einzelne Nummer 2 1/2 S.
Belegblätter 1 S.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 11 S.
mit Postbeförderung 14 S.
Inserte 48 Sp. Bourgeois 1 1/2 S.
Gedruckte Schriften laut unv. com.
Preiszverzeichnis — Tabellenrichter
Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstich
die Spaltweite 3 S.
Inserte sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. — Zahlung bar, durch
Postanweisung oder Postwechsel.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Härtner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Sonntags von 11—12 Uhr
Mittwochs von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserte an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 11/9 Uhr.
Stelle für Inseratannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Köhler, Gaisstr. 21, part.

№ 303.

Freitag den 30. October.

1874.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
zum Reformationstag nur Vormittags bis 1/9 Uhr
geöffnet. Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Vereinigte Freischule betreffend.

Diejenigen Eltern, welche für Ostern 1875 um Aufnahme ihrer Kinder in die Freischule bei
und nachzufinden gelungen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens den 7. November d. J.
auf dem Rathsausschuss bei der Schulverwaltung, 2. Etage, Zimmer Nr. 10, Vormittags von 10 bis
12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden
Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch gleichzeitig die Zeugnisse über das
Alter des anzunehmenden Kindes und den Impfschein vorzulegen. In die untere Klasse der Schule
können nur Kinder Aufnahme finden, welche zu Ostern 1875 das sechste Lebensjahr vollendet und das
siebente noch nicht überschritten haben. Kinder, welche schon einige Jahre Schulunterricht genossen
haben, können, soweit noch Raum vorhanden, in die obere Classe der Schule aufgenommen werden.
Leipzig, am 14. October 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Köhler, Wilsch, Ref.

Die Gestaltung der Leipziger Volksschule nach den Bestimmungen des neuen Schulgesetzes.

Das Gesetz hat die Schulbehörde nach dem
Grundsatze organisiert: Die Schule gehört der
Gemeinde, der Staat übt die Oberaufsicht.
Bisher hatten die Stadtverordneten als directe
Vertreter der Gemeinde nur die Controle und
das Einspruchsrecht bei Befetzungen; der Rath in
Leipzig war thätig und unmittelbar Behörde für
die Lehrer. Von nun an ist der Schulvorstand,
der in Leipzig Schulausschuss heißen wird, un-
mittelbar vorgelegte collegialische Behörde; der
Rath als Corporation tritt einestheils als Be-
hörde zurück, indem er nur controlirende Aufsicht
führt und kein Budgetrecht hat; andernteils er-
hebt er sich über die bisher eingenommene Stel-
lung, indem er im Verein mit dem staatlichen Be-
zirksamtsinspector ein oberes Schulcollegium, die
höhere Instanz in Schulfachen, die Bezirks-
inspection bildet. Der Rath giebt aber auch
Mitglieder ab zur Bildung des Schulausschusses,
und bleibt Patron (Collator).

1. Der Schulausschuss.
Er wird zusammengebracht aus einer durch Local-
statut festzulegenden Anzahl von Gemeindegliedern,
welche zugleich Mitglieder der evangeli-
sch-lutherischen Schulgemeinde sein müssen, ge-
wählt aus dem Stadtverordneten-Collegium und
durch dasselbe; ferner aus Mitgliedern des Rathes
und endlich aus einer entsprechenden Zahl von
Lehrern. Directoren zählen hier als Lehrer. Das
Mitglied des Schulausschusses heißt Schulvorsteher.
Das Amt ist ein Ehrenamt und wird auf 3 Jahre
verwaltet. Localstatutarisch ist die Anzahl der
Mitglieder festzusetzen. Das Gesetz sagt, daß
nicht weniger als 4 und nicht mehr als 12 Mit-
glieder einen Schulausschuss bilden sollen. Vermuthlich
wird Leipzig einen Schulbezirk mit
Einem Schulbudget bilden wollen. Dann ist die
Anzahl 16 (8 Stadtverordnete, 4 Rathsmitglieder,
1 Geistlicher, 3 Lehrer) eine geringe.
Der Wahlact, nach welchem die Mitglieder,
die in den Schulausschuss kommen sollen, gewählt
werden, geschieht nach den dahin einschlagenden
allgemeinen Gesetzen; ebenso trifft der Rath auf
Grund §. 118 der Revidirten Städteordnung Bestim-
mung betreffend die Wahl des Vorsitzenden
im Schulausschuss. Zum Besuche der Wahl der
in den Schulausschuss eintretenden Lehrer, be-
ziehentlich Directoren hat der Vorsitzende sämt-
liche Directoren, beziehentlich ständige Lehrer zu-
sammenberufen; nur für das erste Mal, welches
spätestens im December 1874 zu geschehen hat,
hat die Bezirksinspection den Auftrag, die
Wahl der Lehrer zu leiten. Zwei Dritteltheile
aller wahlberechtigten Lehrer und Directoren
müssen anwesend sein, wenn die Wahl gültig
sein soll.

Der Schulausschuss hat zweierlei Function;
einmal äußere Verwaltung der Schulen in Bezug
auf Bauten, Beschaffung der nöthigen Schullocale,
Aufstellung der jährlichen Veranschlagungen über die
Erfordernisse der Schulen; dann Schulaufsicht zu
führen und eine auf innere Angelegenheiten der
Schule bezügliche Thätigkeit zu entwickeln. Dem
Schulausschusse steht zu: die Wahl und Einfüh-
rung der nöthigen Lehrmittel und Lehrbücher, aber
unter Genehmigung des Bezirksinspectors,
ferner Wahl der vom Collator vorgeschlagenen
Bewerber um Schulstellen, Unterstutzung der Lehrer
bei Ausübung ihres Berufs, insbesondere behufs
Abstellung von Schulversammlungen. Was die Ver-
antwortung des Schulbetriebs betrifft, so bestimmt die Voll-
zugsverordnung, daß die sachmännlichen (päda-
gogischen) Mitglieder, die im Schulausschuss

stehen, Organ des Schulausschusses sein sollen.
Andere Mitglieder des Schulvorstandes (Schul-
ausschusses) haben zwar das Recht, ihre Wahr-
nehmungen über die Leitung der Schulen bei den
gemeinschaftlichen Verhandlungen, die in jedem Viertel-
jahre mindestens einmal stattfinden müssen, zur
Sprache zu bringen, sind aber zu selbstständigen
Eingriffen in die Schulleitung, sowie zur Zurück-
weisung des Lehrers nicht befugt (§. 24 des Gesetzes,
§. 51 der Vollzugs-Verordnung).

Werden innerhalb des Schulausschusses Deputa-
tionen für einzelne Geschäfte ins Leben gerufen,
so haben sie, sobald ihre Thätigkeit auf das Ge-
biet der Pädagogik hinübergreift, sich mit den im
Schulausschuss sitzenden Lehrern und Directoren
zu verständigen. Gelingt Dies nicht, so muß ein
Plenarbeschluss des Schulausschusses über betref-
fende Angelegenheit herbeigeführt werden.

Der Vorsitzende des Schulausschusses sorgt für
die Ausführung aller Beschlüsse und vermittelt die
Geschäftsverbindung mit der Schulinspection und
mit andern Behörden. Er führt das Siegel des
Schulausschusses und vertritt denselben in allen
gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
2. Die Bezirksinspection.
Sie besteht, wie schon oben erwähnt ward, aus
dem Stadtrathe im Verein mit dem vom Staate
eingesetzten Bezirksinspector, welcher in Leipzig
auch den Namen Schulrath führt.

Es ist zu scheidem die Thätigkeit des Bezirks-
inspectors als Einzelperson und als Mitglied
der corporativen oder collegialischen Behörde. Im
ersten Fall hat er z. B. im Monat October oder
November jedes Jahres Bezirksconferenzen mit
Lehrern und Directoren abzuhalten, in welchen
über wissenschaftliche oder in das praktische Amt-
leben einschlagende Gegenstände verhandelt wird;
er hat die Schulen und Classen zu revidiren, über
die Leistungen aller einzelnen Lehrer, öffentlicher
wie Privatlehrer Bericht an die Ministerialbe-
hörde zu erstatten, innerhalb eines zweijährigen
Zeitraums wenigstens einmal; hat die Stunden-
pläne der Directoren zu besichtigen, Urlaubgesuche
der Lehrer und Directoren von 4 Tagen ab bis
4 Wochen zu genehmigen; hat auch alljährlich die
Hauptconferenz der 25 Bezirksinspectoren des
Landes in Dresden im Monat Februar oder
März jedes Jahres zu besuchen u. s. w. u. s. w.
Im andern Falle scheidet er als Mitglied der
Bezirksinspection in der Reihe der Mitglieder
des Stadtrathes. Das Directorium actonum
kommt da dem Stadtrathe zu, und zwar haben
alle Verfügungen und Eingaben, die von der
obersten Schulbehörde, dem Ministerium des Unter-
richts, an die Bezirksinspection gerichtet sind,
zunächst an das juristische Mitglied der Bezirks-
inspection zu gelangen. (Vergl. §. 34 d. G.
u. §. 66 der Vollz.-Ver.) Dieses als Verwal-
tungsbeamter bestellte Mitglied der Bez.-Schul-
inspection soll „namentlich nach dem ihm zustehen-
den Einflusse auf die äußeren Verhältnisse der Schul-
gemeinde, über die ihrer Oberaufsicht untergebenen
Schulen vorschriftsmäßig wachen“, unbeschadet der
Aufsichtsspflicht des vom Staate bestellten Bezirks-
inspectors.

Die Bezirksinspection ist auch für die Schul-
vorstände der Confession der Minderzahl (jüdische,
katholische u. a.) die nächste vorgelegte Behörde.
3. Die oberste Schulbehörde.
Sie hat die oberste Schulaufsicht zu führen,
veranstaltet die Lehrerprüfungen, entscheidet über
Beschwerden gegen die Bezirksinspection und
gegen die sachmännlichen Bezirksinspectoren,
gibt allgemeine Normen betreffend Lehrbücher und
Lehrmittel, gewährt Urlaub auf länger als 4 Wochen,
hat die Entschließung über die Emeritirung von
Lehrern und die Feststellung ihres Ruhegehalts,
die Genehmigung der Errichtung von Privat-
unterrichtsanstalten u. s. w. u. s. w.

Das Ministerium des Unterrichts hat einen
ständigen Beauftragten für Volksschulfachen, wie
es ein Organ für Seminare und für höhere
Schulen, sowohl Gymnasien als Realschulen,
besitzt. Mit dem Titel eines Geheimraths ist der
bisherige Seminardirector Rodel in Dresden als
vortragender Rath im Ministerium in Volk-
schulfachen angestellt worden.

4. Das Directorat.
Schulen, an denen sechs oder mehr Lehrer
wirken, sind unter die Leitung eines Directors
zu stellen, welchem die unmittelbare Aufsicht
über die Anstalt, insbesondere deren Vertretung
den Eltern und Erziehern gegenüber, das Halten
der Schulacten, die Ueberwachung der Unter-
richtsvertheilung und der Schuldisciplin, sowie
unter Berathung mit den übrigen Lehrern die
Entwerfung des Lehrplans zukommt. Mittlere
und höhere Volksschulen sind stets unter einen
Director zu stellen. Der Director ist nicht Auf-
seher des Religionsunterrichts; vielmehr wird von
der Kirchenbehörde ein Geistlicher als Inspector
bestellt werden, dem die Befugnisse zufließen,
dem Religionsunterrichte beizumohnen, so oft als ihm
im Interesse des letzteren zu liegen scheint. Ueber
etwaige Ausstellungen wird er sich dem Lehrer
gegenüber äußern, oder sie nach Umständen im
Schulvorstande, beziehentlich bei dem Bezirks-
inspector, zur Sprache bringen. Der Schulvor-
stand, beziehentlich der Bezirksinspector, haben
die bei ihnen angebrachten Wünsche oder Beschwer-
den des beauftragten Geistlichen in sorgfältige
Erwägung zu ziehen und dem letzteren ihre Ent-
schließung darüber zu eröffnen, damit derselbe,
sofern eine Verständigung nicht zu erzielen sein
sollte, seine vorgelegte Behörde um Vermittelung
angehen kann (vergl. §. 29 des Ges. und §. 57
der Vollz.-Ver.). Turnen und Zeichnen werden
besonders inspicirt.

Wir sehen, daß die Leipziger Volksschule eine
bestimmte Einrichtung ist, und daß in einem Hause zu
derselben Zeit sich Inspicirens halber Herr Hüniger,
Herr Dr. Lion, Herr Schulrath Dr. Hempel, ein
Geistlicher und der Director begehen können.
Vielleicht ist zufällig auch Herr Geheimrath Rodel
von Dresden daselbst eingetroffen. — Der Direc-
tor hat sich — so lautet seine Instruction — mit
den Lehrern im Einvernehmen zu erhalten und
dieselben auf etwa vorgefundene Mängel (auch im
Religionsunterrichte) aufmerksam zu machen,
während des Unterrichts jedoch und vor den Schü-
lern jeder tadelnden Bemerkung über den Lehrer
sich zu enthalten.
Beschwerden über Lehrer und Schule sind zunächst
bei dem Director anzubringen; wenn sie da nicht
ausgeglichen werden können, sind sie beim Schul-
ausschusse vorzubringen.
Selbsthilfe und eigenmächtiges Zurückhalten
eines Schülers vom Schulbesuche sind von der
ständigen Behörde auf Antrag des Schulvor-
standes oder des Lehrers mit Geldstrafe bis zu
20 Thalern, die im Falle der Nichterlegung nach
§§. 28 und 29 des Bundes-Strafgesetzbuches in
Haft umzuwandeln ist, zu ahnden. Bevor jedoch
die ganze Strenge des Gesetzes angerufen wird,
können localstatutarische Maßregeln vorgehen
werden, wie: die Eltern, Erzieher, Lehrherren
oder Dienstverrichtungen und Arbeitgeber mündlich
oder schriftlich erinnern zu lassen.
Unbefugtes Eintreten in das Classenzimmer der
Volksschule oder der Fortbildungsanstalt, ferner
Beleidigung des Lehrers, besonders in Gegenwart
der Schüler fallen unter die Rubrik: Verfahren
in Verwaltungsstrafsachen nach Gesetz vom
22. April 1873. Immer hat sich der beschwerde-
führende Vater oder die an seiner Statt schuf-
fuchende Person zuerst an das Directorium der
betreffenden Schule zu wenden.
III. Die Anstellung der Lehrer.
Es werden im Gesetz unterschieden: Vicar,
Hülfslehrer und ständiger Lehrer. Die Annahme

Bekanntmachung.

Diejenigen Gewerken, welche Bauarbeiten zc. für den Rath der Stadt Leipzig ausgeführt haben,
werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechnungen sofort an das Raths-Bauamt gelangen zu lassen.
Leipzig, am 28. October 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.

Gewölbe-Vermietzung.

Das im Erdgeschosse des Börsengebäudes auf der Stockhausseite befindliche zweite Gewölbe
vom Salzstüchchen aus nebst Niederlagerraum unter der Freitreppe soll vom 1. April f. J. an
gegen halbjährliche Kündigung anderweit an den Meistbietenden vermietet werden, wozu
wir einen Versteigerungstermin auf

Freitag den 6. November d. J. Vormittags 11 Uhr
anberaumen und Mietthunige hierdurch auffordern, in demselben sich an Rathsstelle einzufinden
und ihre Gebote zu thun.

Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen liegen ebenfalls schon jetzt zur Einsicht-
nahme aus.
Leipzig, den 28. October 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Köhler, Cerutti.

Die wegen des Reformationstages am Sonnabend den 31. October d. J. ausfallende Pro-
ductenbörse wird am
Freitag, den 30. October 1874

abgehalten werden.
Leipzig, den 27. October 1874.

Die II. Section des Börsenvorstandes.

einem Hülfslehrers (provisorischen Lehrers) kann
nur mit Vorwissen und unter Genehmigung
des Bezirksinspectors erfolgen, welcher dafür
zu sorgen hat, daß nicht solche Schulstellen für blei-
bend nothwendig zu erachten sind, bloß durch
Hülfslehrer versehen, sondern mit ständigen Lehrern
besetzt werden. Ebenso ist festzubehalten, daß in der
Regel auf sechs ständige Lehrer nicht mehr als ein
provisorischer angestellt wird (vergl. §. 63 der
Vollz.-Ver.). Für jede zu besetzende Stelle hat
der Collator (der Stadtrath) binnen 4 Wochen,
vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem
Schulausschuss drei geeignete Bewerber vorzu-
schlagen und gleichzeitig dem Bezirksinspector
zu beantragen, mit denselben am Schulorte vor
der Schulgemeinde eine Probe zu veranstalten.
Den zur Probe Berufenen ist der Reiseauswand
aus der Schulkasse zu erstatten und ist ein Ver-
zicht hierauf nicht gestattet, doch kann der Schul-
ausschuss auf die Probe verzichten, wenn er vor
derselben einen der vorgeschlagenen wählt oder
dem Collator die freie Wahl überläßt.

Wird durch localstatutarische Bestimmung ein
für allemal das Aufsuchen der Lehrer in die zur
Erledigung kommenden höher besetzten Stellen
vorbehalten, was in Bezug auf alle Lehrstellen,
mit alleiniger Ausnahme der des Directors, unter
der Voraussetzung zulässig ist, daß dem Schul-
ausschusse das votum negativum in Betreff eines
durch seine Leistungen nicht befriedigenden Lehrers
eingeriäumt wird, so hat der Schulausschuss nur
behufs Einleitung der Wiederbesetzung der nach
Aufsuchen frei gewordenen letzten Stelle sofort
der Bezirksinspection Anzeige zu machen.
Die Bezirksinspection schreibt die Stelle in
der Leipziger Zeitung und im Dresdener Journal
aus. Einigen sich Schulvorstand und Collator
dahin, einen ihrer Hülfslehrer (provisorischen
Lehrer) in die letzte Stelle, die durch Aufsuchen
frei geworden ist, einzuweisen zu lassen, so unter-
bleibt auch die Ausschreibung dieser Stelle.
Vicars stellt stets bloß der Bezirksinspector
an. Wacht jedoch der Schulvorstand (Schul-
ausschuss) vom Widerspruchrecht Gebrauch, so
ist die erledigte Stelle in der gewöhnlichen Weise
zu besetzen. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß
ein Aufsuchen in den unteren Stellen wieder
stattfindet, wenn zu der erledigten Stelle ein
Lehrer in Leipzig berufen wird, welcher eine Stelle
hinter dem vom Schulausschusse abgelegten
Lehrer einnimmt. Es unterliegt wohl keinem
Zweifel, daß in Leipzig das Aufsuchenssystem
mit dem Vorbehalt des Einspruchs gewählt
werden wird.

Der Genuß der freien Wohnung oder das
den örtlichen Verhältnissen entsprechende Äqui-
valent an Geld sind in der Anstellungsurkunde
als Bestandtheile des Dienstvertrages anzufüh-
ren. Die Wohnungskandidaten müssen von
Zeit zu Zeit, längstens von fünf zu fünf Jahren
revidirt werden. Hülfslehrer, Vicars und Leh-
rerinnen haben auf Umzugskosten ebenso Anspruch
wie ständige Lehrer.
Die Einweisung der Directoren und ständigen
Lehrer in das Amt geschieht unter angemessener
Freiwilligkeit in der Schule vor versammelten
Schülern und in Gegenwart der Mitglieder des
Schulvorstandes, sowie derjenigen Gemeindeg-
lieder, die sich freiwillig dazu einfinden.
Fachlehrer für fremde Sprachen, Zeichnen,
Gesang, Turnen und Schenkschreiben sind einer
Amtsprüfung zu unterwerfen und können die
Rechte ständiger Lehrer erlangen, wenn sie nach
bestandener Prüfung drei Jahre lang ununter-
brochen an einer öffentlichen Volksschule als
Lehrer thätig gewesen sind und wöchentlich min-
destens 20 Lehrstunden erteilen. (Vergl. §. 17
des Ges. und §. 34 der Vollz.-Ver.)
In vielen Dingen stimmt die bisherige Praxis
in der Leipziger Volksschuleverwaltung mit dem